



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot")

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt den vorliegenden Vorentwurf im Grundsatz, schlägt dazu aber umfassende Ergänzungen vor (siehe dazu unten stehend Ziff. 3).¹ Wir unterstützen dabei die Herangehensweise des Bundesrates, nur in den Konstellationen eine Pflicht zur Enthüllung des Gesichts festzuschreiben, in welchen tatsächlich reale Schwierigkeiten bestehen könnten,² nämlich wenn im Kontakt mit Behörden eine persönliche visuelle Identifizierung notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund gilt es für uns allerdings vor Augen zu halten, dass das Tragen von religiösen Symbolen in öffentlichen Einrichtungen in der Schweiz kein überwiegendes Problem darstellt und daraus entstehenden Konflikte von den betroffenen Institutionen meist selbst gelöst werden.³ Es ist deshalb richtig, dass die vorgeschlagene Regelung massvoll und verhältnismässig ausgestaltet ist.

¹ Vgl. Medienmitteilung SP Schweiz vom 20. Dezember 2017 „Direkter Gegenvorschlag für echte Gleichstellung in der Gesellschaft“.

² Siehe Erläuternder Bericht, S. 18.

³ Siehe Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3672, Aeschi, Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole, S. 12.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Strafbarkeit des Zwangs zur Gesichtsverhüllung (Art. 181 Abs. 2 E-StGB)

Für die SP Schweiz steht bei der Frage der Gesichtsverhüllung das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen im Zentrum. Wir unterstützen deshalb das Ansinnen des Bundesrates, die Verletzung dieser Selbstbestimmung, d.h. den Zwang zur Gesichtsverhüllung mittels einer Ergänzung des Nötigungstatbestands im Strafgesetzbuch explizit unter Strafe zu stellen,⁴ auch wenn dieses Verhalten bereits nach geltendem Recht strafbar ist.⁵ Auch finden wir es korrekt, beim Zwang zur Gesichtsverhüllung weder eine qualifizierte noch eine privilegierte Strafdrohung vorzusehen.⁶ Vielmehr soll die ausgesprochene Strafe beim Zwang zur Gesichtsverhüllung genau wie bei anderen Nötigungshandlungen gestützt auf Art. 181 StGB je nach Schwere des Einzelfalls festgesetzt werden.⁷

3 Weitere Vorschläge

3.1. Regelung des Schutzes der persönlichen Freiheit in Ehe und Familie auf Verfassungsebene (Art. 36a BV)

Wie oben stehend ausgeführt (siehe Ziff. 2.1.) steht bei der Gesichtsverhüllung für die SP Schweiz der Grundsatz der Selbstbestimmung und damit einhergehend die Ablehnung jeglichen Zwangs und Unterdrückung im Zentrum. Ein allgemeines Verbot der Gesichtsverhüllung, wie es die Volksinitiative in Art. 10a Abs. 1 E-BV vorschlägt, ist deshalb der falsche Weg. Vielmehr muss gegen Zwang und Unterdrückung vorgegangen werden und die Selbstbestimmung und persönliche Entfaltung der Persönlichkeit gefördert werden. Die SP Schweiz bittet deshalb den Bundesrat, die laufende Diskussion über die Volksinitiative und den entsprechenden indirekten Gegenvorschlag dazu zu nutzen, um in der Bundesverfassung einen Artikel zur Achtung und Förderung der persönlichen Freiheit in Ehe und Familie vorzuschlagen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, die Bundesverfassung folgendermassen zu ergänzen:

Art. 36a BV (neu)

1 In Ehe und Familie achten die Familienmitglieder die freie Entfaltung der Persönlichkeit der jeweils anderen.

2 Wer in familiären Verhältnissen unterdrückt wird, findet staatlichen Schutz.

3 Bund und Kantone fördern die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die gesellschaftliche Integration namentlich durch Angebote der Bildung und in der Arbeitswelt.

⁴ Erläuternder Bericht, S. 22.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 6.

⁷ Vgl. auch Erläuternder Bericht, S. 23, 24.

3.2. Explizite Nennung der Geschlechtergleichstellung in der Gesellschaft in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3 BV)

Für die SP Schweiz ist die Gleichstellung der Geschlechter eines ihrer zentralsten Anliegen.⁸ Ein allgemeines Gesichtsverhüllungsverbot im Sinne der Volksinitiative leistet dazu allerdings keinen effektiven Beitrag.⁹ Vielmehr braucht die Schweiz eine wirksame Offensive für mehr Geschlechtergleichstellung in der Gesellschaft.¹⁰ Wir bitten deshalb den Bundesrat, im Zusammenhang mit dem vorgesehenen indirekten Gegenvorschlag die Umsetzung der Gleichstellung in der Gesellschaft als Handlungspflicht des Bundesgesetzgebers neu in die Bundesverfassung aufzunehmen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 8 BV folgendermassen zu ergänzen:

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Gesellschaft, Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

3.3. Ausweitung der Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Gleichstellung auch in der Gesellschaft (Art. 14 Abs. 2 GIG)

Die Gleichstellung in der Gesellschaft ist ein zentraler Aspekt auf dem Weg zu mehr Geschlechtergerechtigkeit. Im Rahmen einer oben beschriebenen (siehe unter Ziff. 3.2.) beschriebenen Gleichstellungsoffensive sollen deshalb neu auch Projekte zur Förderung der Gleichstellung in der Gesellschaft mit Finanzhilfen gemäss Gleichstellungsgesetz unterstützt werden können.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG) folgendermassen zu ergänzen:

Art. 14 Förderungsprogramme

⁸ Vgl. Resolution SP Schweiz, Offensiv zur Gleichstellung!, Juni 2017.

⁹ Siehe auch Erläuternder Bericht, S. 17.

¹⁰ Siehe auch Artikel Zeitung der Bund vom 16.12.2017, „SP will Frauen fördern statt Burkas verbieten“.

1 Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann insbesondere in der Gesellschaft und im Erwerbsleben durchführen, Finanzhilfen gewähren. Er kann selbst Programme durchführen.

2 Die Programme können dazu dienen:

- a. die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft zu verbessern;**
- b. die inner- oder ausserbetriebliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;**
- c. die Vertretung der Geschlechter in den verschiedenen Berufen, Funktionen und Führungsebenen zu verbessern;**
- d. die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben zu verbessern;**
- e. Arbeitsorganisationen und Infrastrukturen am Arbeitsplatz zu fördern, welche die Gleichstellung begünstigen.**

3 In erster Linie werden Programme mit neuartigem und beispielhaftem Inhalt unterstützt.

3.3. Explizite Nennung der Förderung der Integration von Migrantinnen bei Finanzhilfen des Bundes für Projekte zur Integrationsförderung (Art. 55 Abs. 3 AuG)

Ein wichtiger Bestandteil für eine echte Geschlechtergleichstellung ist die Förderung der Integration von Migrantinnen. Deshalb soll bei den entsprechenden Projekten zur Integrationsförderung auf Gesetzesstufe ein Fokus auf die Integration von Frauen gelegt werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 55 AuG folgendermassen zu ergänzen:

Art. 55 Finanzielle Beiträge

1 Der Bund gewährt für die Integration finanzielle Beiträge nach den Absätzen 2 und 3. Diese Beiträge ergänzen die von den Kantonen für die Integration getätigten finanziellen Aufwendungen.

2 Die Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten nach Artikel 87 des vorliegenden Gesetzes und nach den Artikeln 88 und 89 des AsylG2 vergütet, werden den Kantonen als Integrationspauschalen oder durch Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen gewährt. Sie können von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden.

3 Die übrigen Beiträge werden zur Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen sowie von Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung gewährt, die der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere der Frauen, unabhängig von ihrem Status, dienen. Die Koordination und die Durchführung von Programm- und Projektaktivitäten kann Dritten übertragen werden.

4 Der Bundesrat legt die Höhe der vom Bund nach den Absätzen 2 und 3 geleisteten Beiträge fest.

5 Der Bundesrat bezeichnet die Förderungsbereiche und regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3.

3.4. Verpflichtung zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in der schweizerischen Aussenpolitik (Art. 54 Abs. 2 BV, Art. 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz)

Eine kohärente Schweizer Gleichstellungspolitik muss auch die Aussenpolitik umfassen. Folglich soll die Geschlechtergleichstellung auch explizit als der Aussenpolitik im Allgemeinen und der Entwicklungszusammenarbeit im Speziellen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe festgeschrieben werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 54 Abs. 2 BV und Art. 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz folgendermassen zu ergänzen:

Art. 54 BV Auswärtige Angelegenheiten

1 Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

2 Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zur Gleichstellung zwischen Frau und Mann und zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

3 Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

Art. 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz Ziele

1 Die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Entwicklungsländer im Bestreben, die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung zu verbessern. Sie soll dazu beitragen, dass diese Länder ihre Entwicklung aus eigener Kraft vorantreiben. Langfristig erstrebt sie besser ausgewogene Verhältnisse in der Völkergemeinschaft.

2 Sie unterstützt in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Sie fördert namentlich

a. die Entwicklung ländlicher Gebiete;

b. die Verbesserung der Ernährungslage, insbesondere durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung;

c. die Verbesserung der Situation der Frauen;

d. das Handwerk und die örtliche Kleinindustrie;

e. die Schaffung von Arbeitsplätzen;

f. die Herstellung und Wahrung des ökologischen und demografischen Gleichgewichts.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

